

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf og Entwurf nimmt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Universität Graz wie folgt Stellung:

ad § 21 Abs 4 (**Universitätsrat, Unvereinbarkeit**) – die Aufzählung könnte um Vizerektor\_innen ergänzt werden.

Das im Vorblatt (Seite 1) dargestellte Ziel der „Stärkung der inneruniversitären Partizipation und Abbildung des im Kollektivvertrag bereits vorgezeichneten neuen Karriereweges („Tenure Track“) im Organisationsrecht des UG“ sowie die genannte Maßnahme **„Weiterentwicklung der Möglichkeit, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten in die Kurie der Universitätsprofessorinnen und –professoren überzuleiten“ sowie „Abbildung eines Karriereweges für Assoziierte Professorinnen und Professoren nach Kollektivvertrag im Organisationsrecht und Schaffung eines vereinfachten Berufungsverfahrens für diese Gruppe.“** wird uE durch die geplante gesetzliche Änderung nicht wirksam erreicht bzw umsetzbar.

Im Vorblatt wird unter der Überschrift „Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern“ auf dieses Ziel bzw diese Maßnahme Bezug genommen. Es ist allerdings nicht ersichtlich inwiefern tatsächlich ein positiver Effekt auf die Gleichstellung von Frauen und Männern erzielt werden kann. Hingegen besteht vielmehr die Sorge, dass von nicht klar und transparent geregelten Verfahren eher Männer als Frauen Nutzen ziehen werden.

Insbesondere die §§ 98 Abs 14 neu (vereinfachtes Berufungsverfahren für Assoziierte ProfessorInnen) und 99 Abs 4 neu (Überleitung in ProfessorInnen-Kurie ex lege sofern Qualifizierungsverfahren bestimmten Voraussetzungen entsprochen hat) erscheinen an zu wenige verfahrensrechtliche Vorgaben gebunden zu sein. Nach welchen Kriterien soll die Auswahl der betroffenen Personen erfolgen? Wie sollen die Grundsätze des Gender Mainstreaming im Rahmen des Auswahlprozesses verwirklicht werden? usw. usw.

Wie die übrigen im Zusammenhang stehenden neuen Regelungen, so erscheint auch die Regelung des § 99 Abs 6 durchaus geeignet, bestimmten Personen Vorteile zu kommen zu lassen und andere davon auszuschließen. Darüber hinaus erscheint es nicht nachvollziehbar, dass anderen (nicht nach KV beschäftigten) Habilitierten diese Möglichkeiten pauschal verschlossen bleiben sollen.

Alternativ könnte ein breiter Diskussionsprozess auch dahingehend angeregt werden, ob nicht ex lege eine organisationsrechtlichen Zuordnung aller Habilitierten in die Professor\_innenkurie angemessen wäre oder eine zeitgemäße Einführung eines Faculty-Modells.

Zu begrüßen sind grundsätzlich die Klarstellungen im neuen § 109 Abs 3 (**Dauer der Arbeitsverhältnisse**), wonach die unmittelbare Aufeinanderfolge von befristeten Arbeitsverhältnissen und damit zulässige Kettenverträge geregelt werden, wenngleich hier auch die Sorge besteht, dass es damit zu Missbräuchen kommen könnte, etwa dahingehend, dass vermittelt kreativer Stellenbezeichnung eine Aneinanderreihung befristeter Verträge stattfindet und damit eine sachlich angebrachte Vergabe eines unbefristeten Vertrages umgangen wird.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir  
mit besten Grüßen,  
Katharina Scherke